

Nr     der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Anfrage**

der Abg. Dr. Schöchel, Neuhofer und Schnitzhofer an Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Rössler betreffend das Mineralrohstoffgesetz.

Gemäß §81 Mineralrohstoffgesetz sind Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe neben den im §116 Abs.3 genannten Parteien, auch die Standortgemeinde und das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Im Hinblick auf die oben genannte dem Land gemäß § 81 Zif 1 MinRoG eingeräumte Möglichkeit der Geltendmachung eines subjektiven Rechts stellt sich die Frage, ob seitens der Behörden das Land offiziell dahingehend eingebunden und gefragt wird, ob das Land in derartigen Verfahren ein subjektives Recht geltend machen will.

Im Landesentwicklungsprogramm 2003 sind die Ziele bezüglich der Rohstoffgewinnung definiert mit

- Sicherstellung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen;
- Vermeidung von Nutzungskonflikten bei der Gewinnung und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe.

Als Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten beim Abbau mineralischer Rohstoffe sind unter anderem im Landesentwicklungsprogramm 2003 vorgesehen:

- Berücksichtigung von Landschaftsräumen mit Bedeutung für Naturhaushalt, Tourismus sowie Erholung;
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Landschaftsbild und Ortsbild im Hinblick auf ästhetische, kulturelle und historische Funktionen.

Im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob das genannte subjektive Recht im Interesse der betroffenen Bürger geltend gemacht wird (was letztlich von dem für Raumordnungsangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglied zu entscheiden ist) wird daher unter anderem regelmäßig auch die Prüfung des Vorliegens derartiger Nutzungskonflikte von wesentlicher Bedeutung sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

### **Anfrage:**

1. Hat das Land Salzburg in Ihrer Zeit als ressortverantwortliches Mitglied der Landesregierung für den Bereich Raumordnung von diesem, vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Recht auf Parteistellung zur Wahrung subjektiv öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht?
2. In wie vielen Verfahren haben Sie als ressortverantwortliches Mitglied der Landesregierung prüfen lassen, ob den Interessen der überörtlichen Raumordnung und dem Landesentwicklungskonzept als subjektives Recht entsprochen wird?
3. Wurde auf Grund dieser Prüfung in den letzten 3 Jahren eine Parteistellung von Seiten des Landes wahrgenommen?
4. Wie oft wurde in den letzten 3 Jahren eine Verletzung der Interessen der überörtlichen Raumordnung festgestellt?
5. Wie oft wurde von Seiten des Landes als Partei ein einem MinRoG Verfahren ein Einwand in Hinblick auf die Verletzung der Interessen des Landes abgegeben?
6. Prüft die Raumordnungsabteilung überhaupt, ob den Interessen der überörtlichen Raumordnung und dem Landesentwicklungskonzept als subjektives Recht entsprochen wird?
7. Welche Kriterien werden für diese Prüfung, ob subjektive Rechte verletzt werden, herangezogen? Um Auflistung dieser Kriterien wird ersucht.

8. Wird grundsätzlich geprüft, ob etwaige Nutzungskonflikte z.B. zwischen Verladestellen bzw. Abbauflächen und Sonderwidmungen (wie Freizeitflächen) entstehen?
9. Entspricht eine Bergbauanlage in einer Entfernung von 70 bis 100 m neben einer als „Bauland – Sonderfläche für touristische Einrichtungen“ gewidmete Fläche den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes?
10. Entspricht eine Bergbauanlage in einer Entfernung von 70 bis 100 m neben einer im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Bauland – Sonderfläche für touristische Einrichtungen“ gewidmete Flächen den Zielen der örtlichen Raumordnung?
11. Entspricht es den Vorgaben der Raumordnung, wenn auf einer Fläche die als „Grünland Schipiste“ im Flächenwidmungsplan eingetragen ist, eine Bergbauanlage errichtet wird?
12. Wird geprüft, ob sich Nutzungskonflikte durch bereits bestehende Widmungen ergeben?

Salzburg, am 16. März 2015